

Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit. hier: Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner 26. Sitzung am **03.12.2018** den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit beschlossen.

Der Untersuchung liegt die Überprüfung und Beurteilung gemäß § 136 Abs. 2 in Verbindung mit § 136 Abs. 3 zu Grunde. Hierbei handelt es sich um die Überprüfung der örtlichen Verhältnisse unter den Gesichtspunkten der städtebaulichen Ausprägung und Funktion des Untersuchungsgebietes.

Die Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ wird in folgender groben Gebietsabgrenzung durchgeführt:

Im Osten: Teilbereich Mainstraße, Rheinstraße, Forellstraße, Spichernstraße, Friedenstraße, Neustraße, Emscherstraße.
Im Süden: Teilbereich der Emscher zwischen Hellbach und Emscherstraße
Im Westen: Tannenstraße, Behringstraße, Röntgenstraße und Teilbereiche des Hellbachs
Im Norden: Teilabschnitt der Berghäuser Straße zwischen Tannenstraße und Lahnstraße

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Verbesserung der Infrastruktur und der innerörtlichen Verbindungen für alle Verkehrsarten
- Funktionale Verbesserung und Neugestaltung der Erschließungsbereiche
- Aufwertung des Ortsbildes
- Modernisierung und/oder Rückbau von Gebäuden
- Durchführungen von Bodenordnungen
- Neuordnung gewerblicher Nutzungsstrukturen
- Reaktivierung von Brachen
- Gestaltung von Freiflächen
- Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- Vernetzung und Aufwertung der Grünzonen und damit wesentliche Aufwertung der Ökologie

Ein Lageplan (Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen (M. 1:10.000)) in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Stadt Recklinghausen hat die Durchführung der vorbereitenden Untersuchung im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB an einen externen Auftragnehmer vergeben.

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB in Verbindung mit § 143 BauGB.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

3. Gemäß §138 Abs. 2 BauGB können personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, dies können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen sein, erhoben werden. Werden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
4. Gemäß §138 Abs. 3 BauGB werden die mit der Erhebung der Daten Beauftragten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des §138 Abs. 2 verpflichtet. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
5. Wird gemäß §138 Abs. 4 BauGB die Auskunft durch einen Auskunftspflichtigen nach §138 Abs. 1 BauGB verweigert, kann dem Auskunftspflichtigen ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 208 Satz 2 – 4 BauGB).
6. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung „ist § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden“ (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen Bochumer Straße in Recklinghausen Süd - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

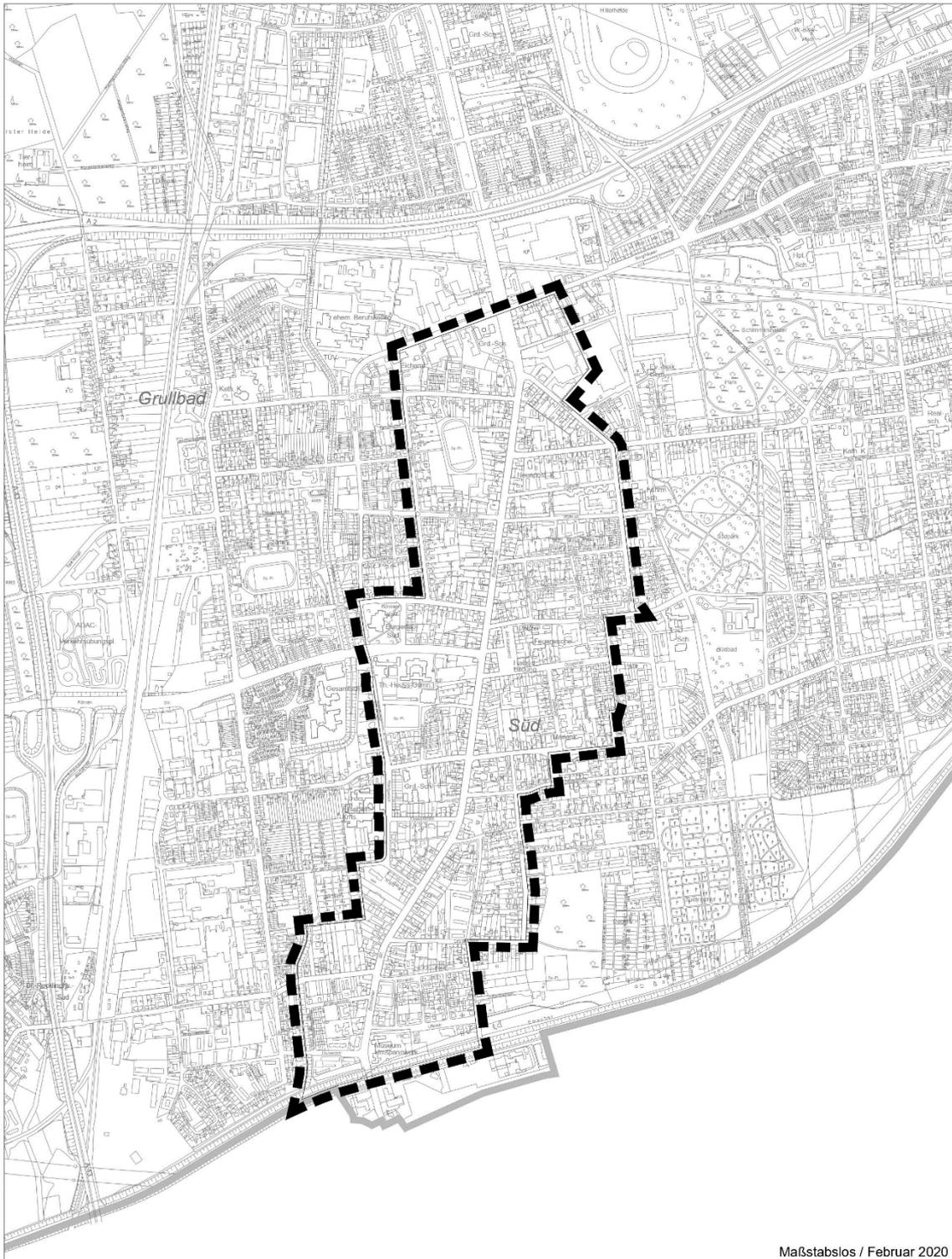
Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.04.2020

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 28 am 28.04.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

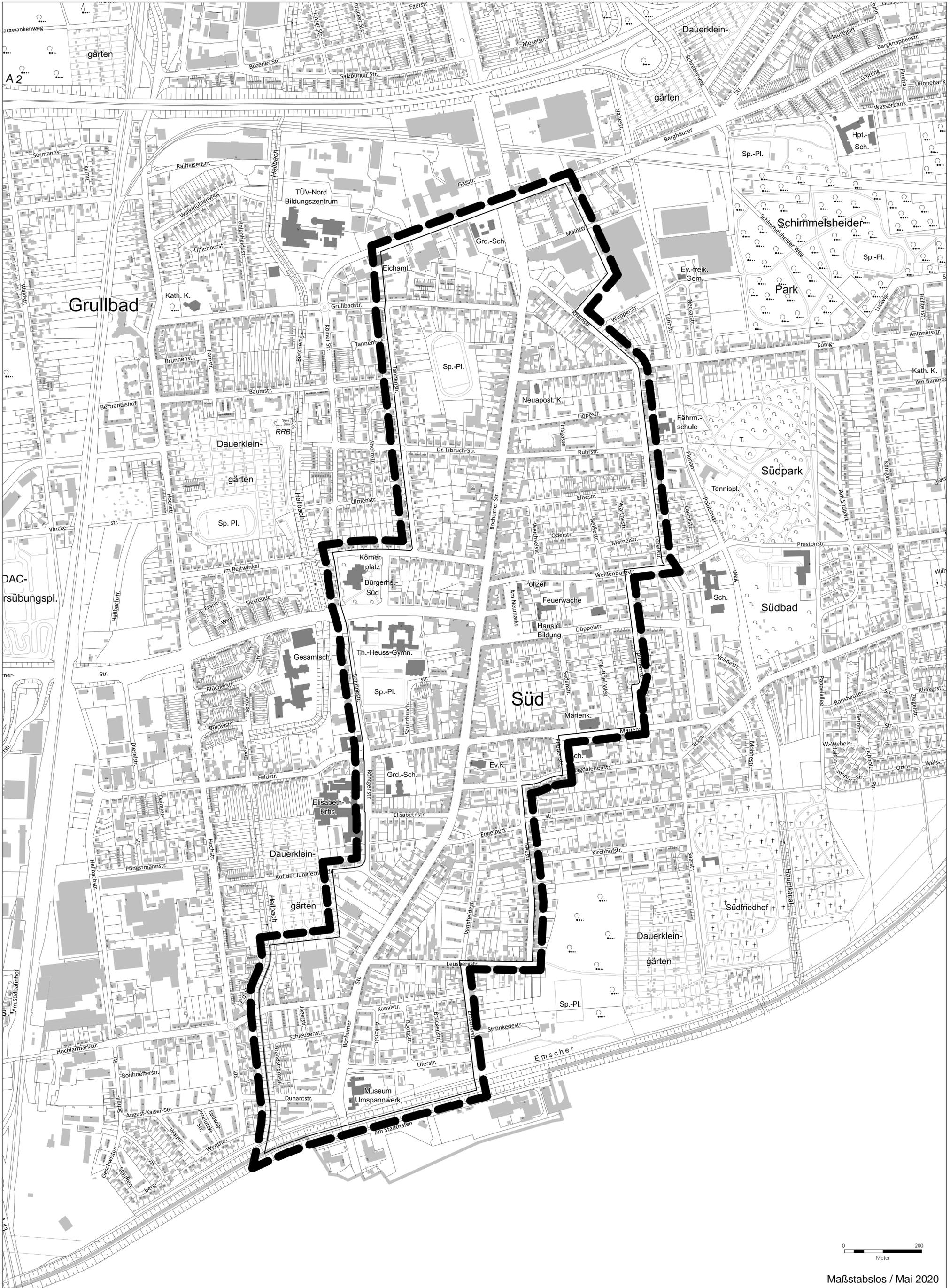
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung
Recklinghausen Süd / Bochumer Straße



Maßstabslos / Februar 2020

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen / Maßstab: 1 : 10.000

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung Recklinghausen Süd / Bochumer Straße



Maßstabslos / Mai 2020